

DIE DEUTSCHE LEBENSMITTEL= GESETZGEBUNG

IHRE ENTSTEHUNG, ENTWICKLUNG
UND KÜNFTIGE AUFGABE

VON

PROF. DR. A. JUCKENACK

GEH. REG.-RAT, MINISTERIALRAT UND DIREKTOR DER STAATLICHEN
NAHRUNGSMITTEL-UNTERSUCHUNGSANSTALT IN BERLIN

VORTRAG

GEHALTEN AM 22. AUGUST 1921 AUF DER
HAUPTVERSAMMLUNG UND REICHAUS-
STELLUNG DES REICHSVERBANDES DEUT-
SCHER KOLONIALWAREN- UND LEBENS-
MITTELHÄNDLER IN FRANKFURT A. M.



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH

1921

DIE DEUTSCHE LEBENSMITTEL= GESETZGEBUNG

IHRE ENTSTEHUNG, ENTWICKLUNG
UND KÜNFTIGE AUFGABE

VON

PROF. DR. A. JUCKENACK

GEH. REG.-RAT, MINISTERIALRAT UND DIREKTOR DER STAATLICHEN
NAHRUNGSMITTEL-UNTERSUCHUNGSANSTALT IN BERLIN

VORTRAG

GEHALTEN AM 22. AUGUST 1921 AUF DER
HAUPTVERSAMMLUNG UND REICHS-
STELLUNG DES REICHSVERBANDES DEUT-
SCHER KOLONIALWAREN- UND LEBENS-
MITTELHÄNDLER IN FRANKFURT A. M.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1921

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-662-24186-8 ISBN 978-3-662-26299-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26299-3

Vorwort.

Für die vom Reichsverbande Deutscher Kolonialwaren- und Lebensmittelhändler im August 1921 in Frankfurt a. M. veranstaltete Reichsausstellung für Kolonialwaren und Lebensmittel und die hiermit verbundene Hauptversammlung des Verbandes hatte ich auf Wunsch seines Vorsitzenden, Herrn Richard Riel in Berlin, einen Vortrag übernommen, der in großen Zügen einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung der deutschen Lebensmittelgesetzgebung bieten sollte. Diesem Wunsche entsprach ich schon deswegen gern, weil ich seit 25 Jahren umfangreiches Material über die deutsche Lebensmittelgesetzgebung von ihren Anfängen an zusammengetragen habe, bisher aber zu dessen Verarbeitung keine Zeit fand und voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nicht dazu kommen werde, das Werk zu vollenden. Wenn ich mich jetzt entschieße, den Vortrag zu veröffentlichen, so geschieht dies in der Annahme, daß es gerade in der gegenwärtigen Zeit, in der ein lebhaftes Interesse für Lebensmittelfragen verschiedener Art in weiten Kreisen vorhanden ist, manchem willkommen sein dürfte, einmal kurz einen Einblick in die Geschichte des Lebensmittelverkehrs und der Lebensmittelgesetzgebung nehmen zu können. Es würde mich freuen, wenn meine Erwartung zutreffen sollte. Bei der Beurteilung bitte ich den Zweck der Arbeit im Auge zu behalten, also keinen anderen Maßstab anzulegen.

Berlin, im August 1921.

A. Juckenack.

Ratschläge („Reguln“) für Lehrlinge im Lebensmittelhandel aus dem Jahre 1468

entnommen der Schrift

Allerhand Hantirungen für junge Leite, sich der
Krämerei und Handl befleißigen tun, bei Kauf, Ver-
kauf und Tausch, bei Hauß und Jahrmarkt.

Frumbheit (Frömmigkeit) ist die erste tugendliche Aigenschaft eines
Krämers, doch hast Du auf Dein Nutztheil zu hantieren, bei Maß und
Gewicht fain allerhand Kunst zu machen. Wan Du fix zwei Pfennige
Kimmel messen thust, halte das Mäßlein fein krump, als hettest Du das
Reißen in Deiner Hand, mit der anderen Hand fülle ein, und es fol ist,
stirze es der Kunde im Topf. — So Du Honig auf die Wag gibst, gebe
Steine als Gewicht so, daß Dein tiefer steht, sonst hast Du kain Gewinn.
— Wiegest Du mit der Hantwage Pfeffer über 3 Pfennige, so schnelle
mit dem langen Finger der linken Hand das Zingelein so, daß man
glauben thut, es ist mehr, als man verlangt. — So Du eine Elle Hanf-
bendelein oder Waiszeug messen thust, so halte den Daum der rechten
Hand mit der Fleischseite auf das Bändelein, bei abschneiden aber über-
biege Dein Daumlein bis zur Nagelwurzel, so gewinnest Du bei jeder
Elle eine Nagellänge. — So Du Baumehl (Baumöl) messest, thue das
Ziment lange abtraufen lassen, geuße (gieße) aber schnell das Ehl (Öl)
in Deiner Kunde Töpflein, und henge Dein Zimentlein im Stander, so
wirst Du zu was Kommen. — Ist Dir an aine Kundin was gelegen, so
mache Dich gefelig (gefällig), sage, daß sie schönlaibig sein, und Du
vollgefallen (Wohlgefallen) an ihr findest, sie wird geblendet seyn
und kannst auf vorteilhaften Verkauf sicher seyn, auch wenn
die Weiber häßlich und narbig sind, tuhe ihnen schön, es pringt Nutz.

Unter einem Bilde aus jener Zeit, das den Nürnberger
Gewürzhandel darstellt und auf dem ein Kaufmann öffentlich
seine Ware anpreist, steht:

Die Welt liebt große Wort'.
Sie will betrogen sein,
Der gilt am meisten jetzt.
Der tapfer prahlt herein!

Hat sich die Welt seitdem geändert?

Lebensmittelverkehr, Lebensmittelrecht und Lebensmittelkontrolle sind seit jeher eng miteinander verwachsen. Die Lebensmittelkontrolle ist so alt wie die Lebensmittelgesetzgebung, diese fast so alt wie der Verkehr mit Lebensmitteln.

Die ersten geschichtlichen Aufzeichnungen, die uns über die Lebensmittel unserer Vorfahren Aufschluß geben, stammen aus dem 1. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Dem Vordringen der römischen Kultur und der Anlage römischer Kastelle auf deutschem Boden verdanken wir die Berichte römischer Schriftsteller über die bis dahin unbekannte Lebensweise der alten Germanen. Unser Volk befand sich damals im Übergang von dem Nomadenleben zur Sesshaftigkeit. Tacitus berichtete bereits von einem Zusammenleben in kleineren Weilern. Dem Leben der Völkerschaften entsprachen ihre Bedürfnisse, die bei den Germanen bereits wechselten, sobald unter ihnen römische Ansiedlungen entstanden. Solange der Germane abgeschlossen für sich lebte, gab es bei ihm noch keinen Verkehr mit Lebensmitteln, spielten vielmehr die Erträgnisse der Jagd (Wild und Fische) sowie die Erzeugnisse der Viehzucht, die wegen des Überflusses an guten Weiden eifrig gepflegt wurde, und der Ackerbau eine Rolle. Milch wurde in frischem und geronnenem Zustande genossen; Butter und Käse selbst angefertigt; als erstes Getreide wurde der Hafer angebaut, zu dem durch die Römer die Gerste hinzukam. In kleinen Handsteinmühlen zerkleinerte die Frau das Haferkorn und bereitete aus ihm durch Einweichen in Wasser oder Milch eine Nahrung, der bald die Herstellung von Haferbrot folgte. Aber auch zur Herstellung wein-, oder wohl richtiger weißbierähnlicher (alkoholischer) Genußmittel diente der Hafer, ebenso wie der Honig, im Haushalte. An den Göttern geweihten Festtagen gab man sich besonders dem Alkohol-

genuß hin, was der Römer bei seinem Vordrängen ausnutzte und Tacitus zu der Bemerkung Anlaß gab, daß die Germanen leichter durch Laster als durch Waffen zu besiegen seien.

Damals konnten sich naturgemäß Lebensmittelgewerbe noch nicht entwickeln, weil hierfür kein Bedürfnis vorlag. Jeder Germane war sein eigener Schlächter, Brauer, Müller, Bäcker, Käser usw.; Italiens Früchte und die Spezereien der Mittelmeerländer sowie des Morgenlandes waren ihm noch unbekannt; erst allmählich lernte er im Grenzverkehr mit den Römern den Weinbau kennen; infolge seines Mißtrauens gegen die Römer wurden nur vorsichtig römische Siedlungen betreten, um hier selbstgefertigte Töpferwaren, Schinken, die in Rom als Delikatesse galten, und dgl. gegen römische Waren, insbesondere Wein, einzutauschen. (Der Germane im Westen Deutschlands kannte also bereits die Fleischkonservierung durch Trocknen und Räuchern.)

Nachdem die römische Herrschaft in Germanien im 3. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, setzte ein schneller Verfall ein. Die Wogen der Völkerwanderung vernichteten die Reste der römischen Einrichtungen, die dem Deutschen damals stets fremd geblieben waren. Über den Verkehr mit Lebensmitteln in den im südlichen und westlichen Germanien erstandenen römischen Städten und Kastellen der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung (in Augsburg, Straßburg, Mainz, Trier, Metz, Köln u. a.), wo einst römische Kaiser residierten, zu berichten, erübrigt sich, da diese Verhältnisse mit der Entwicklung des deutschen Lebensmittelverkehrs nichts zu tun haben. Mit dem Zusammenbruch des Römischen Reiches auf deutschem Boden fiel aber leider die Geschichte unserer Vorfahren wieder in das alte Dunkel zurück, in das nur kurze Zeit durch die Römer ein Lichtstrahl gedrungen war. Denn wir hatten damals noch keine deutsche Schriftsprache, also konnte noch keine deutsche Feder der Nachwelt über die Lebensweise der Germanen in den nächsten Jahrhunderten berichten. Die

Folgezeit läßt aber erkennen, daß in der Zeit bis zum 8. Jahrhundert sich nach der Richtung ein Umschwung vollzog, daß das Volk zur vollständigen Seßhaftigkeit überging, infolgedessen den Urwald lichtete und dem Acker- und Weinbau ein stets steigendes Interesse zuwandte (z. B. entwickelte sich der Weinbau schon im 5. und 6. Jahrhundert in Thüringen und Brandenburg; im Elsaß blühte er bereits im 7. Jahrhundert). Das Vordrängen der christlichen Religion namentlich im 8. Jahrhundert hatte die Anlage von Klöstern zur Folge, die nach den verschiedensten Richtungen im höchsten Maße zur Hebung der Kultur beitrugen und uns wertvolle geschichtliche Berichte über die frühere Zeit erhielten. Wider Erwarten schnell, scheinbar ohne Übergang, vollzogen sich in dieser Zeit die Umwälzungen in der Lebensweise der Deutschen. Ein Städtewesen, das früher dem Germanen verhaßt war, erblühte zunächst auf den Ruinen alter Römerkastelle, die jetzt kaiserliche Pfalzen bildeten (Aachen, Speyer, Ingolstadt, Augsburg, Regensburg, Köln u. a.; man zählte derer damals 128); weiter finden wir Ansiedlungen in fruchtbaren Gegenden um Klöster, an Salzquellen (z. B. Soest) und an von Weiden umsäumten Flüssen. Äcker und Weinberge wurden angelegt; die große Fürsorge Karls des Großen (768 bis 814) für Ackerbau und Viehzucht erkennt man am besten aus dem zwei Jahre vor seinem Tode bekanntgegebenen Erlaß über die Landgüter (Capitulare de villis), der Anleitungen zur Viehzucht, Bienenzucht, Acker-, Wiesen-, Wald-, Wein- und Obstkultur gab. Infolgedessen finden wir schon in den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts Abgaben der Hörigen in Weizen, Gerste, Hafer, Heu, Bier, Met, Mast- und Federvieh verzeichnet. Zum Versüßen der Speisen diente an Stelle des damals noch unbekanntes Zuckers der Honig. Daher wurde der Bienenzucht besondere Aufmerksamkeit geschenkt, zumal hierbei als Nebenprodukt Wachs zur Herstellung von Kerzen und zum Siegeln gewonnen wurde. Aus den alten Heeresstraßen der Römer entstanden vielfach die

großen Verkehrsstraßen des Mittelalters, wie z. B. die Handelsstraße von Oberitalien über Augsburg und Mainz bis Köln. Während die Aufzeichnungen der Mönche im 8. Jahrhundert noch in lateinischer Sprache abgefaßt wurden, konnte man im 9. Jahrhundert schon die Entstehung der deutschen Schriftsprache beobachten.

Die ersten rein germanischen Städte sind in den letzten Jahrhunderten des 1. Jahrtausend entstanden. Hier sowie auf den Ruinen der ehemaligen Römerstädte entwickelte sich naturgemäß von selbst eine Arbeitsteilung der Ansiedler; es entstanden so die verschiedenen Zweige des Handwerks und des Handels, die sich zu Zünften zusammenschlossen. Um Kirchen, Klöster oder Burgen wurden Verkaufsstände (Marktbänke, auch Freibänke) errichtet. Es folgte bald die Blütezeit des ersten deutschen Städtewesens. Hier gab es zunächst noch keine Sondergesetzgebung, weil hierfür damals keine Notwendigkeit vorlag. Infolgedessen galt hier anfangs noch das jus commune, d. h. das auf dem umliegenden Lande gültige Landrecht. Sobald sich jedoch in den Siedlungen der Handelsverkehr entwickelte, bildeten sich gewohnheitsrechtlich hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes, der Maße und Gewichte sowie der Güte der Waren Grundsätze heraus, die den jeweiligen Verhältnissen Rechnung trugen. Mit der Zunahme des Verkehrs ging die Entwicklung dieses Gewohnheitsrechts Hand in Hand; allmählich machte sich das Bedürfnis fühlbar, das Recht handschriftlich niederzulegen und durch landesherrliche Bestätigung sanktionieren zu lassen. So entstanden bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts die ersten deutschen Stadtrechte, die eine Fundgrube für Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln bilden und somit zugleich die Entwicklung des Lebensmittelverkehrs im Mittelalter deutlich erkennen lassen. Das älteste geschriebene deutsche Stadtrecht ist das der alten und ehrenreichen Stadt Soest in Westfalen vom Jahre 1120, das 1160 von ihrer Tochterstadt Lübeck angenommen wurde, die demnächst Soest als Hansestadt weit

überflügelte. Seitdem spricht man von einem lübischen Recht, das von zahlreichen anderen Hansestädten übernommen wurde. Aber selbst das Soester Recht stammt nicht etwa erst aus dem Jahre 1120; denn die Urkunde beginnt: „Nun soll hören die Gesamtheit der Bürger das alte erkorene und geprüfte Recht der Stadt Soest.“ Es war also im Jahre 1120 lediglich das alte Gewohnheitsrecht schriftlich zusammengefaßt worden. Aus ihm ist ersichtlich, welche Bedeutung damals der Weinbau in Deutschland schon erlangt hatte, und welchen großen Wert die Ratsherren auf einen guten Tropfen legten. Denn z. B. heißt es dort: „Wer faulen (d. i. verfälschten) Wein mit gutem (d. i. reinem) Weine mischt, der hat, wenn er überführt wird, sein Leben verwirkt.“ Dieses Recht berücksichtigte weiter schon den Verkehr mit Öl, Getreide, Bier und Brot, indem es die Verwendung falscher Maße und Gewichte unter Strafe stellte. Es würde im Rahmen eines Vortrages zu weit führen, wenn ich über den Inhalt der Stadtrechte der damaligen Zeit, soweit sie sich auf den Verkehr mit Lebensmitteln erstrecken, eingehend Aufschluß geben wollte. Aber einige Angaben mögen einen kurzen Einblick gestatten.

Die ersten Verordnungen betreffen vornehmlich die Kontrolle der Maße und Gewichte sowie die Prüfung der Waren auf *Verdorbenheit*. Sogar schon rein hygienische Gesichtspunkte treten früh hervor. Z. B. wurde in Dortmund schon im Jahre 1250 den Käufern verboten, das Fleisch bei der Besichtigung zu wenden, also selbst anzufassen. In der Stadt Schwerte gab es schon 1397 eine Freibank, auf der finnisches sowie anderweitig nicht einwandfreies Fleisch feilgehalten werden mußte. Zahlreich sind die Bestimmungen gegen die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe bei der Zubereitung und Behandlung von Wein; eingehende Vorschriften finden wir weiter insbesondere über den Verkehr mit Bier, Branntwein, Fleisch, Fischen (insbesondere mit Heringen, die wegen der vielen christlichen Fasttage früh ein bedeutender Handelsartikel wurden), weiter mit Brot,

Mehl, Öl, Gewürzen und den verschiedenen Waren, die die sogenannten Krämer führten. Vielfach wurden schon Höchstpreise festgesetzt. Deutlich war der Einfluß im Verkehr mit Lebensmitteln zu beobachten, den 1498 die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien zur Folge hatte. Venedigs Handel, der sich auf den großen Verkehrsstraßen von Oberitalien nach Norddeutschland bewegte, ging mehr und mehr zurück; Lissabon gewann an Bedeutung, und die Preise vieler Kolonialwaren, insbesondere der Gewürze, sanken. Drakonisch waren vielfach die Strafen, die die Städte verhängten. Z. B. wurden in Nürnberg im Jahre 1440 Fritz Helbing die Ohren abgeschnitten, zugleich wurde ihm die Stadt zeitlebens auf 10 Meilen weit „beim Hals“ verboten, weil er beim Getreidemessen betrogen und die Messer bestochen hatte. Letzteren wurden die vorderen Finger der rechten Hand abgehauen und die Stadt verboten. In den Jahren 1444 und 1456 wurden in Nürnberg zahlreiche Männer und Frauen mit ihren gefälschten Gewürzen teils verbrannt, teils lebendig begraben. Hersteller von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln, wie z. B. von bleihaltigem Wein und schwerspathaltigem Brot mußten vielfach ihre Erzeugnisse im Gefängnis verzehren, bis sie starben. Anderseits wurde aber gelegentlich die A u s f u h r verfälschter Lebensmittel seitens der Städte nicht mit Strafe bedroht. Eine beliebte Strafe bestand auch darin, dem Delinquenten die Sterbesakramente geben zu lassen, ihn dann in einen Korb zu stecken und diesen an einem Strick mit Hilfe eines Galgens oder einer Wippe so oft ins Wasser zu schleudern, bis der Delinquent bewußtlos war. Diesem Verfahren wohnten sogar Kinder bei. Im Jahre 1693 wurde in Nürnberg der Pranger für Viktualienhändler mit wucherischen Preisen aufgestellt; diese Maßregel soll derartig gewirkt haben, daß kein Fall einer derartigen Exekution wieder vorgekommen sein soll. In neuerer Zeit versucht man durch die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen an Litfaßsäulen ähnliche Wirkungen zu erreichen. Welche Miß-

stände im Mittelalter allmählich eingerissen waren, läßt Sebastian Brands Narrenschiff vom Jahre 1494 erkennen, wo es z. B. (in unserem Hochdeutsch) heißt:

„Man läßt den Wein nicht rein mehr bleiben,
Viel Fälschung tut man mit ihm treiben:
Salpeter, Schwefel, Totenbein,
Pottasche, Senf, Kraut unrein,
Stoßt man durch's Spundloch in das Faß.
Die schwangeren Frauen trinken das.
So daß vorzeitig sie gebären,
Elenden Anblick uns gewähren.
Es kommt viel Krankheit auch daraus.
Daß mancher fährt ins Totenhaus.
.....
Deinen Safran hast' zu Venedig gesackt,
Und hast Rindfleisch darunter gehackt.
Mischst unter Nelken getrocknet Brot,
Und gibst für Lorbeerfrucht' Geiskot.
Gibt man der Wage einen Druck,
Daß sie zu der Erden buck',
Und fragt, wieviel der Käufer heische?
Den Daumen wiegt man mit dem Fleische.
Man richtet Kupfer zu statt Gold,
Mausdreck man unter den Pfeffer rollt,
Die faulen Heringe man mischt,
Und sie als frische dann aufischt.
Gibst weißen Hundsreck hin für Zucker usw.
.....
Kein Schwein möchte das wohl fressen,
Das müssen dann die Leute essen.“

So erklärt es sich, daß sich insbesondere in den blühenden, weitgehend unabhängigen deutschen Reichsstädten des Mittelalters mit der Entwicklung des Verkehrs mit Lebensmitteln eine den jeweiligen Zeitverhältnissen Rechnung tragende örtliche Lebensmittelgesetzgebung entwickelte. In anderen Gegenden bemühten sich die Landesherren (Herzöge, Grafen, Fürstbischöfe, Bischöfe usw.), durch Verordnungen in Städten und Märkten dem sich fühlbar machenden Unwesen zu steuern. Aber auch das Reich befaßte sich schon früh mit der Lebensmittelgesetzgebung. In den

Reichstagsabschieden des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation finden wir wiederholt Erörterungen über Mißstände im Lebensmittelverkehr. Z. B. wurde im Jahre 1497 auf dem Reichstage zu Lindau die Weinfrage, insbesondere das zu starke Schwefeln des Weines, beraten und im Anschluß daran beschlossen, die Angelegenheit auf dem nächsten Reichstage weiter zu behandeln. Dies geschah 1498 in Freiburg i. B., wo der „Römischen Königlichen Majestät Ordnung und Satzung über Wein aufgerichtet“ wurde. Die erste Reichsverordnung, die den gesamten Verkehr mit Lebensmitteln berücksichtigt, ist, soweit ich feststellen konnte, im Jahre 1532 erlassen worden und lautet in unserem jetzigen Hochdeutsch im wesentlichen:

„Des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Kaisers Karl des V. und des Heiligen Römischen Reichs peinliche Halsgerichtsordnung, auf den Reichstagen zu Augspurg und Regenspurg im Jahre 1532 gehalten, aufgerichtet und beschlossen. . . .

Art. CXIII Bestrafung der Fälscher von Maßen, Wagen und Kaufmannsgut.

Wer in böser Absicht und gemeingefährlicher Weise Maße, Wagen, Gewichte, Spezereien oder anderes Kaufmannsgut fälscht und als ehrlich gebraucht oder ausgibt, der soll in empfindliche Strafe genommen, des Landes verwiesen oder an seinem Leibe mit Ruten ausgehauen werden; sofern die Fälschung oft, umfangreich und böswillig geschehen ist, soll der Täter mit dem Tode bestraft werden.“

(Der genaue Wortlaut ist:

„Des Aller-Durchlauchtigsten, Grohsmächtigsten Unüberwindlichstn Kayseris Carols des Fünfftten und des h. Römischen Reichs peinlich Hals-Gerichts Ordnung, uff den Reichs-Tägen zu Augspurg und Regenspurg, im Jahre eintausend fünffhundert zwey vnd dreysig gehalten, auffgericht und beschlossen.

art. CXIII Straff der fälscher mit mahs, wag vnd Kauffmannschaft“

Item welcher böhslicher vnd geuerlicher weihls, mahs, wag, gewicht, specerey oder andere Kauffmannschaft felscht vnd die für gerecht gebraucht vnd auhsgiebt, der soll zu peinlicher Straff angenommen, jm das land verboten, oder an seinem leib als mit rutten aushawen oder dergleichen, nach gelegenhey vnd gestalt der überfarung gestrafft werden vnd es möcht solcher falsch als oft größlich vund bohshafftig geschehen, daß der thätter zum todt gestrafft werden soll, alles nach radt wie zu ende diser vnsser ordnung vermeldet.“)

Man schuf aber nicht nur Gesetze und Verordnungen, sondern man versuchte diese auch durch Kontrollen durchzuführen. Allerdings hatte man damals zur Erforschung von Lebensmittelverfälschungen noch nicht wissenschaftliche Hilfsmittel; diese waren noch nicht erforderlich, weil sich, worauf ich gleich näher eingehen werde, die Art der Verfälschung stets nach den jeweiligen Verhältnissen des Verkehrs und dem Stande der Wissenschaft richtete. Man wählte daher zunächst praktische Sachverständige, die in der Lage waren, mit einfachen Hilfsmitteln die Fälschungen zu erkennen, die seinerzeit eine Rolle spielten; da, wo dies nicht möglich war — wie z. B. im Verkehr mit Gewürzen und anderen Vegetabilien —, verbot man präventiv schlechthin den Vertrieb gemahlener oder zerkleinerter Drogen, damit jeder sah, was er kaufte. Es dürfte nicht uninteressant sein zu erfahren, daß wir schon im Mittelalter Weinkontrolleure gehabt haben, die in neuester Zeit erst wieder das (3.) Weingesetz vom 7. April 1909 geschaffen hat. Sogar von Reichs wegen wurde im Jahre 1488 von Friedrich III. durch Allerhöchstes Mandat einem gewissen Johannes Schühlen die Revision der Weine in Franken, Schwaben und im Elsaß übertragen. Da dieser erste vom Reich bestellte Weinsachverständige mit Energie gewirkt haben muß — was daraus zu schließen ist, daß sich kleine Territorialherren wegen der Zuständigkeit für die Straf-gelder über ihn beschwerten (diese wurden später auf dem

Reichstage in Freiburg i. B. zur Hälfte dem Kaiser und der Reichskammer, zur Hälfte den Landesherren zugesprochen — heute decken sie nicht entfernt die Kosten der Kontrolle —), dürfte der Wortlaut der damaligen Bestallungsurkunde (in unserem Hochdeutsch) von Interesse sein. Er lautet:

„Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser usw., haben Unserem und des Reiches lieben getreuen Johannes Schühlen befohlen und ihm dazu Unsere Macht und Gewalt gegeben, die Weine in den vorgenannten drei Fürstentümern, Ländern und Gebieten allenthalben zu besichtigen und zu prüfen, sowie alle Weine, die anders hergestellt, als sie gewachsen sind oder als es sich nach Unserer Verordnung und Satzung gebührt verändert wurden, nach Unserer Verordnung zu behandeln und die Person, durch die derartige Getränke hergestellt worden sind, mit einer besonderen Strafe im Rahmen der Verordnung zu belegen. Daher gebieten wir auch allen bei 50 M. Gold usw., daß jeder den genannten Schühlen bei der Durchführung unseres Befehls nicht hindert, sondern ihm auf Verlangen treu hilft, ihn fördert und ihm beisteht, ihn bei der Kontrolle schützt und schirmt.

Dieser Auftrag ist schlechthin an alle Fürsten, Herren und Städte der drei Länder Schwaben, Franken und Elsaß gerichtet.“

(Der genaue Wortlaut ist:

„Wir Fridrich von Gottes gnaden Römischer Kayser etc. haben vnserm vnd dehs Rychs lieben getruwen hansen Schühlin befohlen, vnd vnser macht vnd gewalt gegeben, die Win in den vorgenannten dryen Fürstenthumber, Landen vnd gebieten allenthalben zu besehen, vnd kiesen, vnd welche er alhso gemacht vnd anders, dann die gewachsen sind, vnd sich nach lawt der obgemelten vnser Ordnung vnd Sazung gebürt, verendert finde, mit den, nach lawt derselben vnser Ordnung zu handlen, vnd die person, durch die oder von der wegen sollich gemächt beschehen ist, mit einer sondern Peen, wie In das

nach anzahl derselben gemachten Win, vnd mißhandlung der obberürten personen zu einer jeden zeit am füglichsten beduncken will, zu strafen. Und gebieten demnach uch allen by fünfzig Mark lötligs goldts etc. dahs Ir den gedachten Schühlin an solchem vnserm befehl nit irret, noch verhindert, Sondern Im uff sein begeren darinn getruw hilff, fürderung vnd bystand erzöget: vnd dabey vnd seiner Handlung, so er dehshalb fürnemen wird handhabet, schützet vnd schirmet, vnd uch hierinn nit anders bewyset etc. etc. dadurch nit not werd, mit den obgeschriebenen Peenen vnd buhsen etc.

Dihs mandat ist in gemain gestellt an all Fürsten herren, vnd Steet der dryer Land, Schwaben, Francken, vnd Elsass.“)

Im Jahre 1498 wurde auf dem Reichstage in Freiburg i. B. beschlossen, daß jeder Fürst, Graf, Herr und jede Reichsstadt je nach der Größe des Gebiets einen oder mehrere Amtsleute mit der Weinkontrolle betrauen solle.

Da bei der Weinbereitung vielfach gesundheitsschädliche Entsäuerungsmittel, wie Bleiweiß, Bleizucker und Silberglätte (Bleioxyd), zudem auch quecksilber- und arsenhaltige Stoffe Verwendung fanden, erging im Jahre 1487 für Schwaben, Franken und Elsaß, wo die Bevölkerung unter den Weinfälschungen besonders zu leiden hatte, folgende Kaiserliche Verordnung:

„Friedrich von Gottes gnaden Römischer Kaiser etc. Wir werden geleüpflich bericht, wie durch die unzümlichen gemecht, in die wein getan, wenig Manns vnd Frawen persone in swer Krankheit, vnd etlich vom Leben zum Tod kumen, das erpermlich zu hören, vnd ein vnmenschlich ding ist: vnd begeren demnach an Euch ernstlich befehlende, ihr welle bey den Ewern, wan sie dessen sich verpranchen sollten, darob sein und verfügen, damit sollichs abgestellt, vnd ferner durch die Ewrn nit mer geübt noch gebraucht werde: daran tut Ir vnser ernstlich meinung vnd sunder gefallen,

*Geben zu Nuremberg am Sechsten dehs Monats Augusti:
Anno Domini M.CCCC.L.XXX.V.I.I. vnsers Kaiserthumb im
Sechs und dreihsigisten Jare.“*

Eine Verordnung Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1475 enthält schon folgende Deklarationsvorschrift für den Verkehr mit Kunstweinen:

*„. . . daß nyemand weder geistlich noch weltlich dehein
Wein machen soll, bey aids Pflicht, anders, dann er gewachsen
sy außgenommen allein Senffwein, die etlich Jar zu machen
zugelassen worden syen, doch alßo, daß die unter Kein ander
Wein vermischt, sondern für sich selbs verkauft und den
Käuffern gesagt wurde, daß es Senffwein wäre.“*

Die Zünfte ließen in ihrer Blütezeit die von ihnen — zum Schutze des ehrlichen Handels und im Interesse des Ansehens der Zünfte in der Bürgerschaft — bestellten Kontrolleure besondere Eide schwören. Bekannt ist z. B., wie der Bierkieser die Konzentration (den Extraktgehalt) der Biere dadurch zu prüfen pflegte, daß er Bier über einen hölzernen Schemel goß, sich alsdann mit einer ledernen Hose darauf setzte und nach einer gewissen Zeit die Klebkraft des eingetrockneten Bieres an seinem Hosenboden feststellte.

Allmählich scheinen die Mißstände nachgelassen zu haben, da im Laufe der Zeit die gesetzlichen Bestimmungen immer milder wurden. Die Lebensmittelgesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches hat keinen systematischen Ausbau erfahren; das Lebensmittelrecht ging in den Landesgesetzen (Polizei-Strafgesetzbüchern und -Verordnungen) auf, bis sich bald nach der im Jahre 1871 erfolgten Gründung des neuen Deutschen Reiches infolge der sprunghaften Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie der Wissenschaft und Technik das Bedürfnis geltend machte, für das gesamte Reichsgebiet ein einheitliches Nahrungsmittelrecht zu schaffen, auf das ich gleich näher eingehen werde.

Überblickt man die gesamte Entwicklung des Lebensmittelrechts in Deutschland, so kann man mit Lorenz

v. Stein drei Hauptepochen unterscheiden, die sich in der Weise zueinander verhalten, daß jede folgende nicht etwa die vorhergehende aufhebt, sondern vielmehr ganz in sich aufnimmt, so daß in unserer gegenwärtigen öffentlichen Gesundheitsgesetzgebung gewissermaßen alles Frühere, soweit es seine Bedeutung nicht verlor, aufging.

Die erste Epoche wird am besten als die der Marktpolizei bezeichnet. Sie ist so alt, wie es ungeschriebene und geschriebene Stadtrechte gibt; sie umfaßt sowohl die Gesundheitspolizei, als auch die Polizei für die Ordnung des Marktes, für Maße und Gewichte; mit ihr ist in der Regel zugleich eine Art richterliche Gewalt für Marktstreitigkeiten verbunden. Diese Epoche befaßt sich insbesondere mit den verdorbenen Lebensmitteln.

Die zweite Epoche ist die der Zunft- und Staatspolizei (Wohlfahrtspolizei, Medizinalpolizei, überhaupt Staatspolizei für öffentliche Gesundheitspflege). Hier tritt zunächst der Übergang von der rein polizeilichen Behandlung der lediglich verdorbenen Waren zum Kampfe gegen die Verfälschung in die Erscheinung, den die frühere Epoche noch nicht kannte. Diese Epoche fällt mit der Blütezeit der Zünfte zusammen. Das Ansehen der Zünfte verlangte eine Selbstüberwachung ihrer Angehörigen durch eigene Richtleute. Die Gewerbe, die keiner Zunft angehörten, unterlagen der besonderen Kontrolle der Kämmerer (des Rates).

Die dritte Epoche ist die der Hygiene der Ernährung sowie der Überwachung der Lebensmittel durch die Gesundheitspolizeiverwaltung. Hier tritt der Einfluß der Chemie, Mikroskopie und Bakteriologie in der allgemeinen Hygiene in die Erscheinung. Das Lebensmittelrecht wird der modernen Entwicklung des Strafrechts angepaßt. Die Gesundheitspflege wird unter den Schutz der Staatsgesetzgebung gestellt. Zur Unterstützung des Staates bei der Durchführung der Gesetze werden öffentliche Lebensmitteluntersuchungsanstalten auf wissenschaftlicher Grundlage errichtet.

In dem unmittelbar nach der Errichtung des neuen Deutschen Reiches erlassenen Reichsstrafgesetzbuch (vom 1. Januar 1872) sind die Lebensmittel noch stiefmütterlich behandelt, ein Beweis dafür, daß damals grobe Mißstände keine Rolle spielten. Denn § 367 Ziffer 7 daselbst lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.“ Daneben enthält das Strafgesetzbuch selbstverständlich allgemeine Bestimmungen gegen Betrug sowie Strafordrohungen gegen das Vergiften von Brunnenwasser und anderen Lebensmitteln, die jedoch hier nicht weiter interessieren. Aber bald darauf setzten die Klagen über die Zunahme der Mißstände im Verkehr mit Lebensmitteln ein; sie nahmen von Jahr zu Jahr zu und hatten insbesondere im Jahre 1875 im Reichstage bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Erhöhung der Brausteuern eine allgemeine Aussprache zur Folge. Als im nächsten Jahre (1876) der Etat für ein zu errichtendes Kaiserliches Gesundheitsamt zur Beratung stand, wurde von einem Mitgliede des Reichstages ausgeführt, daß das Verfälschen der Nahrungsmittel bereits einen erschreckenden Umfang gewinne (offenbar die Folge der Auswüchse im Verkehr nach dem Deutsch-Französischen Kriege); zugleich wurde ein möglichst rasches und energisches Vorgehen dagegen als wünschenswert bezeichnet und einem derartigen Vorgehen die Unterstützung des Reichstages in Aussicht gestellt. Denn nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871 unterlagen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches nicht nur das Strafrecht, sondern auch die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei. (Hieran hat die gegenwärtige Reichsverfassung vom 11. August 1919 sachlich nichts geändert.) Den Wünschen des Reichstags entsprechend berief das inzwischen errichtete Kaiserliche Gesundheitsamt nunmehr — im Jahre 1877 — eine Anzahl von hervorragenden medizinischen, chemischen und landwirtschaftlichen

Sachverständigen zu Beratungen, deren Ergebnis war, daß die Zustände vom Standpunkte der Gesundheitspflege unerträglich seien, und daß von diesem Standpunkte aus es nicht nur unzulässig erscheine, der Bevölkerung schlechthin gesundheitsgefährliche, sondern ihm auch solche Gegenstände darzubieten, die durch Verfälschung oder innerem Verderb in ihrem Nährwert verringert und daher ihren Zweck zu erfüllen mehr oder weniger untauglich seien. Die Folge dieser Erörterungen war die Vorlage des Entwurfs eines Reichsgesetzes, der demnächst zu dem heute noch in Kraft befindlichen Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, führte und davon ausging, daß die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches nicht mehr für ausreichend erachtet werden könnten, daher einer Ergänzung bedürften, daß aber weiter eine Beseitigung der vorhandenen schweren Übelstände durch das Strafgesetz allein überhaupt nicht zu erreichen sei, daß es vielmehr vor allem darauf ankomme, durch geeignete Mittel v o r b e u g e n d zu wirken, und daß zu dem Zweck eine polizeiliche Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erforderlich sei. Infolgedessen regelt dieses Gesetz zunächst präventiv die polizeilichen Befugnisse für die Durchführung der Kontrolle; es sieht sodann ein Verordnungsrecht des Bundesrats zum Schutze der Volksgesundheit nach verschiedenen Richtungen vor (z. B. hinsichtlich der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, des Feilhaltens und Verkaufens kranker Schlachttiere sowie des Fleisches solcher Tiere, der Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe und Farben bei der Herstellung verschiedener Gebrauchsgegenstände, des Vertriebes feuergefährlichen oder unbrauchbaren Petroleums sowie des gewerbsmäßigen Herstellens und Vertriebes von solchen Gegenständen, die zum Verfälschen von Lebensmitteln bestimmt sind). Im Anschluß daran behandelt das Gesetz den Verkehr mit verdorbenen, nachgemachten, verfälschten und solchen Gegen-

ständen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder gar zu zerstören. Weiter wird die Einziehungsbefugnis derartiger Gegenstände geregelt. Die Begriffe verfälscht, nachgemacht, verdorben und gesundheits-schädlich sind im Gesetz selbst nicht definiert worden. An der Hand der Materialien zu diesem Gesetz entwickelte sich jedoch bald eine ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts, die etwa in folgende Sätze kurz zusammenzufassen ist:

Jede Verfälschung einer Ware setzt im allgemeinen voraus, daß im Verkehr eine entsprechende echte Ware vorhanden ist, die durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen in einer für das Publikum unkenntlichen Weise verschlechtert oder mit einem Schein besserer Beschaffenheit versehen wird. Ebenso setzt jede Nachmachung einer Ware voraus, daß eine bereits gemachte, nicht bloß gedachte und einem Namen oder einer Beschreibung entsprechend vorausgesetzte Ware im Handelsverkehr vorhanden ist, und daß dieser vorhandenen echten Ware eine andere in der Weise nachgebildet wird, daß sie der echten dem Scheine, aber nicht dem Wesen nach entspricht. Verdorben ist ein Lebensmittel, wenn seine normale Verwendbarkeit als solches erheblich verringert ist, was in der Regel durch natürliche Zersetzung eintritt; jedoch ist es strafrechtlich nicht erforderlich, daß die Ware ursprünglich normal gewesen ist (z. B. sind unreifes Fleisch und Obst strafrechtlich verdorbene Lebensmittel). Die Gesundheitsgefährlichkeit muß objektiv, also nicht bloß individuell vorhanden sein und im allgemeinen dem Lebensmittel bereits zur Zeit der Tat anhaften. Als Zerstören der Gesundheit kann nur ein bleibender oder wesentlicher Nachteil für die geistige oder körperliche Gesundheit angesehen werden.

Sieht man die seinerzeit dem Gesetzentwurf beigegebenen Materialien zu seiner technischen Begründung durch, so staunt man darüber, was in den 70er Jahren, also vor kaum 50 Jahren, im Lebensmittelverkehr, und zwar sogar in

Friedenszeiten, möglich war. Denn wir finden dort z. B. erörtert: Gips, Schwerspat, Kreide, Magnesia und andere Mineralsalze im Mehl; Alaun, Kupfersulfat und ähnliche Metallsalze im Brot; Pikrinsäure anstelle von Eigelb in Nudeln; Chromgelb, Kupferpräparate und Gummigutt in Konditorenwaren; Arsen (infolge der Verwendung von rohen Mineralsäuren bei der Herstellung) im Stärkezucker; Stärkekleister, Kleiekleister, Kreide, Gips und sogar Seifenlösung in der Milch; gekochte Kartoffeln und Quarkkäse in der Butter; Bitterkleeauszug und Pikrinsäure im Bier; arsenhaltiges Fuchsin und chemisch hergestellte Ester im Wein, sowie fabrikmäßig nachgemachte, völlig wertlose Kaffeebohnen und Pfefferkörner.

Das allgemeine Nahrungsmittelgesetz vom Jahre 1879 ist bis heute noch der Stamm der Lebensmittelgesetzgebung des gegenwärtigen Deutschen Reiches; ihm folgten gewissermaßen als Äste verschiedene Ergänzungsgesetze, die den Verkehr mit bestimmten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sonderrechtlich regelten. Nach dieser Richtung sind besonders die beiden Buttergesetze aus den Jahren 1887 und 1897, die drei Weingesetze aus den Jahren 1892, 1901 und 1909, die Süßstoffgesetze aus den Jahren 1898 und 1902, das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz aus dem Jahre 1900, das Brausteuergesetz aus dem Jahre 1909, die Branntweingesetze, die im wesentlichen den Charakter von Steuergesetzen haben, aus den Jahren 1909, 1912, 1918 und 1919, die Gesetze über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (1887) sowie über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (1887). Als Gesetz zur Ergänzung des § 10 des allgemeinen Nahrungsmittelgesetzes ist gewissermaßen auch die Bundesratsverordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 anzusehen, die den mit Strafe bedroht, der Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe anbietet, feilhält, ver-

kauft oder sonst in den Verkehr bringt. Diese Verordnung ist zwar formell eine Kriegsmaßnahme, da sie sich auf § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 stützt, jedoch entspricht sie einem Bedürfnis, das schon jahrelang vor dem Kriege im Nahrungsmittelrecht sich geltend machte.

Der Weltkrieg (1914 bis 1918) hatte wirtschaftlich eine tief einschneidende Änderung der Verhältnisse auch im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Folge. Es würde viel zu weit führen, wenn ich auf die Kriegs-Lebensmittel- und insbesondere die Kriegs-Ersatzlebensmittelgesetzgebung namentlich aus den Jahren 1917 bis 1920 näher eingehen möchte; immerhin muß ich sie aber der Übersicht wegen kurz erwähnen. Ihre Geschichte muß später einmal geschrieben werden. Die jetzige Generation hat die Verhältnisse mit erlebt und ist froh, daß diese Sondergesetzgebung nunmehr bald vollständig aufgehoben ist.

Seit Friedensschluß hat sich das Wirtschaftsleben wieder vollständig umgestellt. Die Nahrungsmittelgesetzgebung muß nunmehr den gegenwärtigen und den demnächst zu erwartenden Verhältnissen Rechnung tragen. Sie befand sich schon eine Reihe von Jahren vor dem Kriege nicht mehr auf der Höhe. Dies ist ohne weiteres verständlich, wenn man rückblickend die Entwicklung der Wissenschaft und der Technik, des Handels und des Verkehrs sowie des gesamten deutschen Wirtschaftslebens in der Zeit von 1877 bis 1914 überschaut. Bereits am 18. März 1911 hat daher ein Vertreter der Reichsregierung im Reichstag ausgeführt:

„Die Notwendigkeit, die Nahrungsmittelgesetzgebung auszugestalten und insbesondere bindende Vorschriften über die Zusammensetzung und die Beurteilung der Nahrungsmittel und weiter darüber zu geben, nach welchen Methoden bei der amtlichen Untersuchung von Nahrungsmitteln vorzugehen ist, ist ja von der Regierung wiederholt anerkannt worden. Wenn Ihnen eine Vorlage hierüber noch nicht zugegangen ist, oder wenn im Wege der Verordnung, soweit

das möglich wäre, nach Vereinbarung unter den Bundesregierungen noch nicht vorgegangen worden ist, so liegt das daran, daß ganz außerordentlich umfangreiche und schwierige technische Vorarbeiten notwendig sind. Diese Vorarbeiten sind beim Kaiserlichen Gesundheitsamte seit Jahren in Angriff genommen und sind jetzt so weit gefördert, daß noch im Laufe dieses Monats, am 27., im Gesundheitsamt der Ausschuß des Reichsgesundheitsrats für das Nahrungsmittelwesen zusammentreten wird, um die allgemeinen Gesichtspunkte, die bei der Regelung dieser Frage Geltung haben sollen, zu erörtern.“

Auf Grund der Ergebnisse dieser Beratungen war die Reichsregierung damals zu der Ansicht gelangt, daß eine Festlegung der an die zahlreichen einzelnen Lebensmittel zu stellenden Anforderungen durch besondere G e s e t z e mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit der Verhältnisse, auf die Anwendung neuer Rohstoffe sowie auf neu auftauchende Behandlungsweisen und Fälschungsmittel nicht zweckmäßig sei; vielmehr wollte sie die beweglichere Form amtlicher, für das ganze Reich gültiger Verordnungen wählen, und, um dies zu ermöglichen, das allgemeine Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 entsprechend ändern. Dies ist bisher noch nicht geschehen, steht aber nunmehr in allernächster Zeit bevor. Denn bei der Begründung der Aufhebung der Kriegs-Ersatzlebensmittelgesetzgebung ist z. B. von der Regierung darauf hingewiesen worden, daß seitens des Reichsgesundheitsamts die zuvor erwähnten und durch den Krieg unterbrochenen Arbeiten zur Ergänzung des allgemeinen Nahrungsmittelgesetzes bereits wieder aufgenommen seien, und daher voraussichtlich in allernächster Zeit ein Entwurf für ein neues Gesetz vorgelegt werde, wodurch angestrebt werden soll, die gesamte Lebensmittelgesetzgebung möglichst zusammenzufassen und so zu gestalten, daß einerseits die Verbraucher weitestgehend geschützt werden und anderseits der redliche Verkehr genau erfährt, was zulässig ist, wodurch zugleich eine schnellere und einheitliche Anwendung

der einschlägigen Vorschriften durch die an der Durchführung des Gesetzes beteiligten Behörden erreicht wird. Wir stehen somit unmittelbar vor einem ganz neuen Abschnitt der deutschen Lebensmittelgesetzgebung, die den gegenwärtigen und voraussichtlich noch in absehbarer Zeit sehr wechselnden Verhältnissen im Lebensmittelverkehr soweit als nur möglich Rechnung zu tragen hat. Es muß daher versucht werden, die künftige Lebensmittelgesetzgebung möglichst labil zu gestalten, um im Verordnungswege dem ständigen Wechsel des Wirtschaftslebens stets weitestgehend Rechnung tragen zu können. In einer von mir vor etwa einem halben Jahr herausgegebenen kleinen Broschüre: „Zur Reform der Lebensmittelgesetzgebung“*) habe ich bereits zu zahlreichen Fragen der Änderung des bisherigen Nahrungsmittelgesetzes Stellung genommen. Ich sehe daher jetzt davon ab, alle diese Fragen nochmals zu erörtern, beschränke mich mithin darauf, einige allgemeine Gesichtspunkte zu besprechen.

Um die Kontrolle möglichst sachgemäß zu gestalten, also Ungeschicklichkeiten zu vermeiden, die zu überflüssigen, zeitraubenden und verdrießlichen Erörterungen Anlaß geben können, wird die Möglichkeit zu schaffen sein, soweit als zugänglich Sachverständige bei der Entnahme von Proben mitwirken zu lassen. Weiter wird zu prüfen sein, ob und inwieweit solche Gewerbetreibende, die sich als eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit sowie für das Ansehen von Lebensmittelindustrie und -handel auf Grund richterlicher Urteile erwiesen haben, vom Lebensmittelverkehr auszuschließen sind, ob sogar gewisse Lebensmittelbetriebe, wie z. B. der Milchhandel, im Interesse der Volksgesundheit einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen sind. Die Kontrolle selbst darf sich keinesfalls im wesentlichen nur auf die Geschäfte erstrecken, in denen Lebensmittel feilgehalten und verkauft werden, sondern sie muß auch die Möglichkeit haben, weitgehend bereits bei der Herstellung sowie der

*) Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1921.

Einfuhr von Lebensmitteln einzusetzen, damit tunlichst verhütet wird, daß der Kleinhandel mit gesetzwidrig hergestellten Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen überschwemmt wird. Industrie und Handel haben weiter ein berechtigtes Interesse daran, möglichst weitgehend zu erfahren, was gestattet und was verboten ist. Man wird daher nicht immer mit allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auskommen; es muß zwar nach wie vor ein allgemeines Gesetz geschaffen, in diesem aber die Möglichkeit zum Erlaß rechtsverbindlicher Festsetzungen im Verordnungswege — als reichsrechtlicher Ausführungsbestimmungen — gegeben werden, um namentlich hinsichtlich der Lebensmittel, deren Beurteilung im Wechsel der Zeit Schwankungen unterliegt, jederzeit den Willen des Gesetzgebers klar zum Ausdruck bringen zu können. Zur Täuschung geeignete Bezeichnungen im Sinne der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 müssen auch künftig unzulässig sein ohne Rücksicht darauf, ob es sich um verfälschte, nachgemachte oder verdorbene Lebensmittel handelt. Denn es ist z. B. nicht angängig, für zwar an sich verkehrsfähige Waren solche Bezeichnungen oder Angaben zu verwenden, die nur weit wertvolleren Erzeugnissen zukommen. Ebenso werden aus den Kriegsverordnungen über die äußere Kennzeichnung von Waren gewisse Bestimmungen zu übernehmen sein, die einen dauernden Wert haben. Z. B. hat auch der Kleinhandel — ebenso wie der Verbraucher — ein berechtigtes Interesse daran, daß der Hersteller von sogenannten Originalpackungen auf diesen seine Firma sowie weiter den wesentlichsten Inhalt offenbart und somit strafrechtlich und zivilrechtlich im Verkehr jedermann gegenüber rückhaltlos die Verantwortung für die Beschaffenheit seiner Erzeugnisse sowie für die Angaben über deren Nähr- oder Gebrauchswert übernimmt.

Im Hinblick darauf, daß künftig bei gewissen Rohstoffen vorübergehend noch eine Knappheit eintreten kann, wird zur Verhütung einer unzweckmäßigen Verarbeitung oder

unwirtschaftlichen Verwertung derartiger Rohstoffe sich die Reichsregierung nicht die Möglichkeit nehmen lassen können, eine unzweckmäßige Verarbeitung vorübergehend zu unterbinden.

Besondere Schwierigkeiten dürfte die Neubearbeitung des die Lebensmittelindustrie und den Lebensmittelhandel besonders nahe berührenden § 10 des bisherigen Nahrungsmittelgesetzes bereiten. Bei dieser Bearbeitung werden insbesondere hinsichtlich der Ziffer 2 des § 10 mehr die objektiven als die subjektiven Tatbestandsmerkmale in den Vordergrund zu rücken sein, indem die subjektive Würdigung des Falles weitgehend den Gerichten überlassen wird. Werden hierbei die Bestimmungen des § 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches beachtet, soweit sie bisher in dem allgemeinen Nahrungsmittelgesetz noch nicht berücksichtigt sind, aber weiterhin noch erforderlich erscheinen, so erübrigt es sich, künftig im Reichsstrafgesetzbuch das Lebensmittelrecht überhaupt noch zu berücksichtigen.

Von weiteren einschlägigen Erörterungen kann ich zur Zeit absehen; sie werden erst dann stattzufinden haben, wenn die Reichsregierung demnächst einen Gesetzentwurf vorlegt. Vom wirtschaftlichen Standpunkte dürfte jedoch die Haupttätigkeit der verschiedenen Interessentengruppen erst dann einzusetzen haben, wenn die Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz über die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel sowie Gebrauchsgegenstände beginnt. Gewisse Vorarbeiten hierfür liegen bereits in der schon erwähnten bisherigen Sondergesetzgebung über den Verkehr mit verschiedenen Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vor; weiter hat uns nach dieser Richtung auch die Ersatzlebensmittelgesetzgebung des Krieges manches gelehrt; mag sie auch teilweise unerfreuliche Erinnerungen hinterlassen haben, so darf man aber nicht vergessen, daß auch die Umstände, die zu ihrem Erlaß führten, objektiv und subjektiv recht unerfreulich, zum Teil tief bedauerlich waren, und daß sie uns um viele Er-

fahrungen reicher gemacht hat, die man in normalen Zeiten zu sammeln nicht in der Lage ist; wichtig ist weiter, daß bereits vor dem Kriege im Reichsgesundheitsamte zum Teil veröffentlichte Entwürfe zu Festsetzungen über verschiedene wichtige Lebensmittel bearbeitet worden sind. Es wird also beim Beginn der Beratung der Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Nahrungsmittelgesetz nicht Neuland betreten, vielmehr werden nach jeder Richtung sich zahlreiche Kräfte finden, die aus einem Schatz ihrer Erfahrungen zu schöpfen vermögen. Wesentlich wird es aber sein, diese Kräfte zu sammeln, zu organisieren und so zusammenarbeiten zu lassen, daß eine Gesetzgebung entsteht, die den berechtigten Wünschen aller beteiligten Kreise möglichst Rechnung trägt. Wir wollen wünschen und hoffen, daß es in dieser schwierigen Zeit gelingt, das deutsche Nahrungsmittelrecht so umzugestalten, daß es segensreich zu wirken vermag, zumal es für längere Zeit maßgebend sein muß.

Wir haben gesehen, daß das deutsche Nahrungsmittelrecht fast so alt ist wie der Verkehr mit Lebensmitteln in Deutschland. Ebenso wie in dieser langen Zeitspanne ständig — zum Teil langsam, zum Teil sprunghaft — eine Entwicklung des Verkehrs mit Lebensmitteln infolge der Entwicklung unserer Kultur, der Technik und der Naturwissenschaften zu beobachten war, läßt auch die Geschichte des deutschen Nahrungsmittelrechts erkennen, daß dieses sich stets den gegebenen Verhältnissen angepaßt hat. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß dies auch künftig stets der Fall sein wird. Allerdings darf man das nicht verkennen: Gesetze folgen naturgemäß der Entwicklung der Verhältnisse, kommen daher im allgemeinen nicht rechtzeitig; weiter wird es nie einen Gesetzgeber geben, der in der Lage wäre, solche Gesetze zu schaffen, die allen Wünschen der Beteiligten entsprechen; wir wollen und müssen schon zufrieden sein, wenn es gelingt, soweit als nur möglich erträgliche Verhältnisse zu schaffen.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H.,
Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Die Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen, die im Deutschen Reiche bei der Durchführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und seiner Ergänzungsgesetze von den Verwaltungsbehörden regelmäßig in Anspruch genommen werden. Statistische Erhebungen im Auftrage der Freien Vereinigung Deutscher Nahrungsmittelchemiker unter Mitwirkung von hervorragenden Fachgelehrten bearbeitet von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. J. König, Münster i. W., und Dr. A. Juckenack, Professor, Vorstand der Staatl. Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin. 1907. Preis M. 6,—*)

Chemie der Nahrungs- und Genußmittel sowie der Gebrauchsgegenstände. Von Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. J. König, Geh. Reg.-Rat, o. Prof. an der Westfälischen Wilhelms-Universität und Vorsteher der Landwirtschaftlichen Versuchsstation Münster i. W. In drei Bänden.

I. Band: **Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel.** Nach vorhandenen Analysen mit Angabe der Quellen zusammengestellt. Bearbeitet von Dr. A. Bömer. Mit in den Text gedruckten Abbildungen. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. Unveränderter Neudruck 1921. Gebunden Preis M. 286,—

Nachtrag zu Band I: **A. Zusammensetzung der tierischen Nahrungs- und Genußmittel.** Bearbeitet von Dr. J. Grossfeld, Untersuchungsamt in Recklinghausen, Dr. A. Splittgerber, Untersuchungsamt in Mannheim, Dr. W. Sutthoff, Landwirtschaftl. Versuchsstation in Münster i. W. 1919. Geb. Preis M. 40,—*)

Nachtrag zu Band I: **B. Zusammensetzung der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel.** In Vorbereitung.

II. Band: **Die Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, ihre Gewinnung, Beschaffenheit und Zusammensetzung.** Von Prof. Dr. J. König. Fünfte, umgearbeitete Auflage. 1920. Gebunden Preis M. 118,—*)

III. Band: **Untersuchung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.** In Gemeinschaft hervorragender Fachmänner bearbeitet von Professor Dr. J. König. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage.

Erster Teil: **Allgemeine Untersuchungsverfahren.** Mit 405 Textabbildungen. Zweiter, unveränderter Neudruck 1920. Geb. Preis M. 126,—*)

Zweiter Teil: **Die tierischen und pflanzlichen Nahrungsmittel.** Mit 260 Abbildungen im Text und auf 14 lithogr. Tafeln. 1914. Geb. Preis M. 36,—*)

Dritter Teil: **Die Genußmittel, Wasser, Luft, Gebrauchsgegenstände, Geheimmittel und ähnliche Mittel.** Mit 314 Abbildungen im Text und 6 lithogr. Tafeln. 1918. Gebunden Preis M. 62,—*)

Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel sowie der Gebrauchsgegenstände. Organ des Vereins Deutscher Nahrungsmittelchemiker und unter dessen Mitwirkung herausgegeben von

Dr. A. Bömer, Professor an der Universität, Vorsteher der Versuchsstation Münster i. W., Dr. A. Juckenack, Geh. Reg.-Rat, Professor, Vorsteher der Staatl. Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt Berlin, Dr. J. König, Geh. Reg.-Rat, Professor an der Universität Münster i. W., Dr.-Ing. h. c.

Erscheint monatlich zweimal. Halbjährlich Preis M. 92,—.

Von 1909 an mit der monatlichen Beilage: **Gesetze und Verordnungen**, sowie Gerichtsentscheidungen betr. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.
